

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Dezember 2019 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des Öffentlichen Rechts - zur Regelung der jüdischen Militärseelsorge**

**(Gesetz über die jüdische Militärseelsorge– [JüdMilSeelsG])**

### **A. Problem und Ziel**

Derzeit wird eine evangelische und eine katholische Militärseelsorge gewährleistet. Den Soldaten und Soldatinnen steht keine spezifische jüdische Militärseelsorge zur Verfügung. Daher soll die Militärseelsorge um den Anteil einer jüdischen Militärseelsorge erweitert werden.

Die Militärseelsorge soll das Grundrecht der freien religiösen Betätigung der jüdischen Soldaten und Soldatinnen gewährleisten und ihren Anspruch auf Seelsorge umsetzen.

### **B. Lösung**

Durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland zu der Einrichtung einer jüdischen Militärseelsorge. Die dazu gewählte Vertragsform ermöglicht es, die besonderen Bedürfnisse des Judentums zu berücksichtigen und diese, soweit möglich, in Einklang mit dienstlichen Verpflichtungen zu bringen.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist bislang nicht abschließend prognostizierbar, auf Basis der Ausgaben für die bestehende Militärseelsorge werden sich voraussichtlich folgende Ausgaben für eine vollständig errichtete jüdische Militärseelsorge pro Jahr ergeben:

Der Verwaltung des Bundes entstehen ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 4,67 Mio. € jährlich sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt bis zu 900.000 €.

Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 4,67 Mio. € setzt sich überwiegend aus den laufenden Personalkosten für Verwaltungs- und Seelsorgepersonal zusammen

Die Personalkosten in Höhe von ca. 3,5 Mio. € beruhen in den wesentlichen Anteilen auf den Kosten für die Verwaltungsarbeit im Bereich der jüdischen Militärseelsorge. Auf seelsorgerisches Personal (Militärrabbiner/Militärrabbinerinnen sowie Hilfspersonal) werden ca. 2 Mio. € pro Jahr entfallen. Die Besoldung der Militärrabbinerinnen und Militärrabbiner erfolgt gestaffelt nach A 13/14, während für das Hilfspersonal eine Vergütung von E5 bis E8 - analog zu den Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfern - vorgesehen ist. Der weitere Anteil entfällt auf das Verwaltungspersonal des Militärrabbinats für die Bereiche Personal, Organisation, Haushalt, Interner Dienst, Grundsatzarbeit usw..

Die einzurichtende Bundesbehörde soll mit voraussichtlich 48 Dienstposten ausgestattet werden (voraussichtlich 24 Dienstposten E4-E8; 24 Dienstposten A6-B6, wobei die höchste Besoldungsstufe dem Militärrabbinatsleiter/der Militärrabbinatsleiterin zugeordnet ist).

Die Einzelheiten zur Berechnung ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Anzahl	Zeitaufwand	Lohnsatz pro Stunde in Euro	Berechnung in Euro
<b>Beamtinnen und Beamte</b>				
Höherer Dienst	19	Ein Personenjahr	65,40	19 x 1600 x 65,40 = <b>1.988.160,00</b>
Gehobener Dienst	4	Ein Personenjahr	43,40	4 x 1600 x 43,40 = <b>277.760,00</b>
Mittlerer Dienst	1	Ein Personenjahr	31,70	1 x 1600 x 31,70 = <b>50.720,00</b>
<b>Tarifbeschäftigte</b>				
Vglb. Mittlerer Dienst	23	Ein Personenjahr	31,70	23 x 1600 x 31,70 = <b>1.166.560,00</b>
Vglb. Einfacher Dienst	1	Ein Personenjahr	27,80	1 x 1600 x 27,80 = <b>44.480</b>
<b>Gesamtlohnkosten</b>				<b>3.527.680,00</b>

Infrastrukturell werden die Räumlichkeiten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bereitgestellt, da weder die jüdische Religionsgemeinschaft noch die Bundeswehr selbst über entsprechende räumliche Kapazitäten verfügt. Die Kalkulation basiert daher auf den Standards zu Raumausstattung der Raumnutzungsordnung und der Annahme einer Anmietung entsprechender Räumlichkeiten. Die Höhe der Kosten beruht auf einer Schätzung des qm-Preises von ca. 30 €/qm,

da bis auf den Standort Berlin kein weiterer Standort bislang valide ermittelt werden kann. Danach ergeben sich jährliche Kosten für die Anmietung in Höhe von ca. 370.000 €. Einzelheiten der Berechnung sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

<b>Militärrabbinat</b>	<b>Größe in m<sup>2</sup></b>	<b>Anzahl</b>
Leiter der Oberbehörde	30	1
Vorzimmer	12	1
Referatsleiter/Referenten	18	8
Sachbearbeiter	12	5
Hilfskräfte	6	1
Aufenthaltsraum	27,6	1
<b>Militärrabbiner</b>		
Dienstraum Militärggeistliche	15	10
Hilfskräfte	12	20
Sprechraum Seelsorge	24	10
Lagerraum	12	10
<b>Gesamt</b>	<b>1.029,6</b>	
Berechnung mtl.	1.029,6 x 30 € = 30.888 €	
Berechnung jährl.	30.888 € x 12 = <b>370.656 €</b>	

Darüber hinaus beläuft sich die Höhe der sog. sonstigen Ausgaben jährlich auf voraussichtlich 500.000 €. Im Wesentlichen sind hierin Ausgaben für erforderliche Aus- und Fortbildungen, Dienstreisen, Supervisionen, Beihilfe, Büromaterial und sonstige allg. Verwaltungsausgaben enthalten.

Schließlich entstehen ggf. weitere jährliche und einmalige Sachkosten für die Absicherung von Personal bzw. Infrastruktur.

Diese können bislang nicht abschließend konkret beziffert werden, da deren Höhe von dem notwendigen Sicherheitskonzept abhängig ist. Dieses kann erst bei Kenntnis der konkreten Liegenschaft für die Unterbringung des Militärrabbinats erstellt werden. Wegen der latent hohen Gefährdungslage werden die Kosten maßgeblich durch notwendige Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Härtung des Gebäudes mit einem durchbruchsicheren Eingangsbereich, schusssichere Verglasung, Videoüberwachung etc.) beeinflusst. Ob zusätzlich ein Sicherheitsdienst mit der Sicherung der Liegenschaft beauftragt werden muss oder ob die Sicherung durch die örtlich zuständigen Polizeikräfte erfolgen kann, ist ebenfalls abhängig von der Lage der Liegenschaft. Daher ist nur eine grobe Schätzung möglich.

In Bezug auf die baulich/technische Absicherung muss für die Erstertüchtigung des Gebäudes mit einmaligen Sachkosten in Höhe eines hohen sechsstelligen Betrages (bis zu 900.000,- Euro) gerechnet werden.

Dazu kommen jährliche Absicherungskosten in Höhe von bis zu 300.000 €, die sich aus den Kosten für einen ggf. erforderlichen Einsatz eines Sicherheitsdienstes und den Betriebs- und Wartungskosten für die technischen Absicherungseinrichtungen zusammensetzen.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **G. Befristung; Evaluierung**

Der Gesetzentwurf dient der dauerhaften Einführung einer jüdischen Militärseelsorge in der Bundeswehr; eine Befristung ist daher nicht erforderlich. Der Gesetzentwurf wird fünf Jahre nach dem Inkrafttreten im Kontext des Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik

Deutschland und dem Zentralrat der Juden zur Regelung der Jüdischen Militärseelsorge evaluiert. Ziel ist es, eine zur Grundbetreuung erforderliche Anzahl von Militärrabbinerinnen und -rabbinern zu berufen und diese gegebenenfalls bedarfsgerecht anzupassen. Dazu werden sich die Vertragsparteien im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit austauschen. Es ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Daten über die Bedarfsentwicklung zur Verfügung stellen.

## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Dezember 2019 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des Öffentlichen Rechts - zur Regelung der jüdischen Militärseelsorge

(Gesetz über die jüdische Militärseelsorge- [JüdMilSeelsG])

Vom TT.MM.JJJJ

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

- (1) Dem in Berlin am 20. Dezember 2019 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des Öffentlichen Rechts – wird zugestimmt.
- (2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Artikel 1:**

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland bedarf nach seinem Artikel 23 der Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

### **Artikel 2:**

Änderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

Eventuell erforderlich werdende Präzisierungen oder Anpassungen der Auslegung des Vertrages können, wie bei der evangelischen und katholischen Militärseelsorge, in Form einer Protokollnotiz erfolgen, die zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Zentralrat der Juden in Deutschland vereinbart wird.

### **Artikel 3:**

Die Regelung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG).